



## Paarvergleich zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Tätigkeiten

### Erläuterungen:

- Mit Hilfe dieses Paarvergleichs können Arbeitsplätze hinsichtlich ihrer Anforderungen miteinander verglichen werden. Sind sie von ihren Anforderungen her vergleichbar, gelten sie als gleichwertig und müssen deshalb gleich vergütet werden. Denn es gilt das Prinzip: „Gleiches Entgelt für gleiche und gleichwertige Arbeit.“
- Bis zu welchen Wertabständen Tätigkeiten in dieselbe Entgeltgruppe einzugruppieren sind, kann nicht arbeitswissenschaftlich entschieden werden. Dies ist eine entgeltpolitische Entscheidung, die unter anderem die Spanne des Entgeltgefüges oder die Zahl der Entgeltgruppen berücksichtigen muss. Bei einer Neu- oder Umgestaltung von Entgeltstrukturen stellt die Gleichwertigkeit von Tätigkeiten ein entscheidendes Kriterium für ihre Zuordnung zu Entgeltgruppen dar.
- Der Paarvergleich beruht auf Verfahren zur Bewertung von Arbeitsplätzen, die als diskriminierungsfrei anerkannt sind, z.B. das Schweizer Verfahren ABAKABA oder das britische Verfahren NJC.
- Der hier zur Verfügung gestellte Paarvergleich dient lediglich Prüfzwecken, d.h. er stellt kein vollwertiges Verfahren zur Neubewertung von Tätigkeiten dar.

### Vorgehensweise:

1. Zwei Tätigkeiten auswählen, die hinsichtlich ihrer Wertigkeit verglichen werden sollen, darunter eine, die überwiegend von Frauen ausgeübt wird und eine, die überwiegend von Männern ausgeübt wird.
2. Wenn sie nicht bereits vorliegen: Informationen über die Tätigkeiten beschaffen, z.B. aktuelle Stellenbeschreibungen.
3. Bei jedem der 19 Anforderungsmerkmale diejenigen Stufenzahlen (aus der linken Spalte) in die beiden rechten Spalten eintragen, die für die Tätigkeiten zutreffen. Bei 2.4 und 4.4 überall dort eine 1 eintragen, wo die Anforderungsart zutrifft.
4. Stufenzahlen in die Ergebnisübersicht auf der letzten Seite übertragen. Jedoch: Bei 2.4 und 4.4 sind maximal drei Punkte möglich.
5. Teil- und Gesamtwerte addieren und Arbeitswerte vergleichen.

# 1. Anforderungen an das Wissen und Können

## 1.1 Fachkenntnisse und Fertigkeiten

Definitionen:

**Fachkenntnisse** sind fachbezogenes Grundwissen, das zur Ausübung der Tätigkeit erforderlich ist.

**Fertigkeiten** sind Anforderungen an die Sinne und die physischen sowie sensomotorischen Fähigkeiten, die für die Erfüllung der Arbeitsaufgabe erforderlich sind. Dabei sind das erforderliche Reaktionsvermögen und die Geschicklichkeit, d.h. die Sicherheit, Genauigkeit und der Freiheitsgrad der Bewegungen des Körpers und einzelner Gliedmaßen zu berücksichtigen.

Operationalisierung:

Dauer und Art der erforderlichen Grundausbildung

Stufen	Definition der Stufen	Tätigkeit w 1*	Tätigkeit m 2*
1	Kenntnisse und Fertigkeiten, erworben durch eine <b>kurze Einarbeitungszeit</b>		
2	Kenntnisse und Fertigkeiten, erworben durch eine <b>eingehende Einarbeitungszeit</b> von mehreren Monaten		
3	Fachkenntnisse und Fertigkeiten, erworben durch <b>Berufsausbildung bis zu 3 Jahren</b> oder vergleichbare Berufserfahrungen		
4	Fachkenntnisse und Fertigkeiten, erworben durch <b>abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens 3 Jahren</b> oder vergleichbare Berufserfahrungen		
5	Fachkenntnisse, erworben durch <b>abgeschlossene Berufsausbildung</b> von mindestens 3 Jahren und <b>zweijährige Fachschule</b> oder vergleichbare Berufserfahrungen		
6	Fachkenntnisse erworben durch eine <b>abgeschlossene Berufsausbildung</b> von mindestens 3 Jahren und <b>dreijährige Fachschule</b> oder vergleichbare Berufserfahrungen		
7	Fachkenntnisse erworben durch <b>Fachhochschul- oder Bachelorabschluss</b> oder vergleichbare Berufserfahrungen		
8	Fachkenntnisse erworben durch <b>Hochschul- oder Masterabschluss</b> oder vergleichbare Berufserfahrungen		
9	Fachkenntnisse erworben durch <b>Hochschul- oder Masterabschluss</b> und <b>Referendariat</b> oder praktische Ausbildung oder vergleichbare Berufserfahrungen		

*\*bitte Zahlenwert der zutreffenden Stufe eintragen*

## 1.2 Fachbezogene Zusatzqualifikationen

Definition:

**Fachbezogene Zusatzqualifikationen** sind zusätzliches fachbezogenes Wissen, das zur Ausübung der Tätigkeit erforderlich ist. Das fachbezogene Wissen darf nicht schon unter 1.1 erfasst sein. Es kann sich um eine Spezialisierung oder die Aktualisierung von Fachwissen handeln.

Operationalisierung:

Gesamtdauer des Erwerbs der fachbezogenen Zusatzqualifikationen, ggf. umgerechnet in eine Vollzeit-Ausbildung

Stufen	Definition der Stufen	Tätigkeit w 1*	Tätigkeit m 2*
0	Nicht erforderlich		
1	Gesamtdauer des Erwerbs der Zusatzqualifikationen <b>zwischen 3 und 6 Monaten</b>		
2	Gesamtdauer des Erwerbs der Zusatzqualifikationen <b>zwischen 6 Monaten und 1 Jahr</b>		
3	Gesamtdauer des Erwerbs der Zusatzqualifikationen länger als <b>1 Jahr</b>		

*\*bitte Zahlenwert der zutreffenden Stufe eintragen*

Art der Zusatzqualifikation(en): .....

.....

### 1.3 Fachübergreifende Kenntnisse und Fertigkeiten

Definition:

**Fachübergreifende Kenntnisse und Fertigkeiten** sind nicht unmittelbar fachbezogene Anforderungen an das Wissen oder an manuelle Fertigkeiten. Sie können fachlich-inhaltlich nicht ausschließlich mit der betrachteten Tätigkeit verbunden werden, sondern werden auch im Rahmen anderer Fachaufgaben gestellt. Beispiele für nicht unmittelbar fachbezogene, fachübergreifende Qualifikationen sind Sprachkenntnisse, EDV-Kenntnisse, methodische Kenntnisse und Fertigkeiten (wie z.B. Moderation, Präsentation, Problemlösungstechniken), Kenntnisse und Fertigkeiten in Erster Hilfe oder Arbeitssicherheit.

Operationalisierung:

Gesamtdauer des Erwerbs der fachübergreifenden Kenntnisse und Fertigkeiten, ggf. umgerechnet in eine Vollzeit-Ausbildung

Stufen	Definition der Stufen	Tätigkeit w 1*	Tätigkeit m 2*
0	Nicht erforderlich		
1	Gesamtdauer des Erwerbs der Zusatzqualifikationen <b>zwischen 3 und 6 Wochen</b>		
2	Gesamtdauer des Erwerbs der Zusatzqualifikationen <b>zwischen 6 Wochen und 6 Monaten</b>		
3	Gesamtdauer des Erwerbs der Zusatzqualifikationen von mehr als <b>6 Monaten</b>		

*\*bitte Zahlenwert der zutreffenden Stufe eintragen*

Art der Zusatzqualifikation(en): .....

.....

## 1.4 Vorausgesetzte fachliche Erfahrung in der Praxis

Definition:

Die **vorausgesetzte fachliche Erfahrung** meint erforderliche praktische Arbeitserfahrungen mit ähnlichen oder identischen Tätigkeiten auf einem anderen Arbeitsplatz (auch bei einem anderen Arbeitgeber) vor Antritt des betrachteten Arbeitsplatzes, die eine/n Beschäftigte/n zu einer Arbeitsausführung in der normalerweise geforderten Güte befähigen. Darüber hinausgehende Erfahrungen, die eventuell eine besondere Arbeitsleistung ermöglichen, sind hiermit nicht gemeint.

Operationalisierung:

Jahre der erforderlichen fachlichen Vorerfahrung

Stufen	Definition der Stufen	Tätigkeit w 1*	Tätigkeit m 2*
0	Nicht erforderlich		
1	Bis 2 Jahre		
2	Mehr als 2 bis 5 Jahre		
3	Mehr als 5 Jahre		

*\*bitte Zahlenwert der zutreffenden Stufe eintragen*

## 1.5 Planen und Organisieren

Definition:

Anforderungen an das Planen und Organisieren meint die erforderliche Fähigkeit, die Erledigung mehrerer Aufgaben zeitlich vorausschauend zu planen und selbständig zu organisieren. Bei schwer planbaren Tätigkeiten sind ggf. flexibel neue Prioritäten zu setzen.

Operationalisierung:

Häufigkeit der Erfordernis selbständig zu planen und zu organisieren, verbunden mit der Häufigkeit neuer Prioritätensetzung

Stufen	Definition der Stufen	Tätigkeit w 1*	Tätigkeit m 2*
0	Kein selbständiges Planen und Organisieren erforderlich		
1	Selbständiges Planen und Organisieren erforderlich, neue Prioritätensetzung regelmäßig nicht erforderlich		
2	Selbständiges Planen und Organisieren ständig erforderlich, neue Prioritätensetzung häufig erforderlich		

*\*bitte Zahlenwert der zutreffenden Stufe eintragen*

## 1.6 Bewältigen von Arbeitsunterbrechungen

### Definition:

Arbeitsunterbrechungen und Störungen sind unplanbare, aber nicht vermeidbare Änderungen des Arbeitsablaufes, die den geplanten Arbeitsfluss unterbrechen. Je häufiger die Störungen auftreten und je länger sie andauern, desto größer ist die Anforderung an die Fähigkeit, sich kurzzeitig auf eine neue Aufgabe einzustellen und anschließend zu dem geplanten Arbeitsablauf zurückzukehren.

Beispiele für diese Anforderung sind entgegenezunehmende Telefonate, während gerade Schriftverkehr bearbeitet wird oder das Rufen von Patient/innen, während gerade Medikamente zusammengestellt werden. Zu beachten ist, dass hiermit nur Störungen und Unterbrechungen gemeint sind, die mit der Tätigkeit verbunden und nicht vermeidbar sind. Störungen, die auf dem (zufällig vorhandenen) Charakter anderer Personen beruhen, wie z.B. stets um ein Gespräch bittende Arbeitskolleg/innen oder Vorgesetzte, fallen nicht hierunter.

### Operationalisierung:

Häufigkeit und Dauer der Arbeitsunterbrechungen

Stufen	Definition der Stufen	Tätigkeit w 1*	Tätigkeit m 2*
0	Wenige Arbeitsunterbrechungen und Störungen		
1	Zwischen 5 und 10 Arbeitsunterbrechungen pro Tag von jeweils bis zu 10 Minuten oder Zwischen 3 und 5 Arbeitsunterbrechungen pro Tag von jeweils mehr als 10 Minuten		
2	Mehr als 10 Arbeitsunterbrechungen pro Tag von jeweils bis zu 10 Minuten oder Mehr als 5 Arbeitsunterbrechungen pro Tag von jeweils mehr als 10 Minuten		

*\*bitte Zahlenwert der zutreffenden Stufe eintragen*

## 1.7 Ununterbrochene Aufmerksamkeit und Konzentration

### Definitionen:

Manche Tätigkeiten erfordern eine hohe und ununterbrochene Aufmerksamkeit und Konzentration, um jederzeit auf unvorhergesehene Ereignisse und ungeplante (auch gruppensdynamische) Situationen reagieren zu können. Ein Nachlassen der Aufmerksamkeit und Konzentration ist zwischendurch nicht möglich, ohne das Ergebnis der Tätigkeit oder seine mindestens erforderliche Qualität zu gefährden. In dieser Weise ununterbrochene Aufmerksamkeit und Konzentration sind z.B. erforderlich bei Kontrolltätigkeiten an einem Montageband, während der Durchführung von Lehreinheiten oder bei Operationen (in einem Krankenhaus).

### Operationalisierung:

Vorliegen und Anteil an der Arbeitszeit

Stufen	Definition der Stufen	Tätigkeit w 1*	Tätigkeit m 2*
0	nicht erforderlich bzw. nicht typisch für die Tätigkeit		
1	Erforderlich in bis zu 50% der Arbeitszeit		
2	Erforderlich in mehr als 50% der Arbeitszeit		

*\*bitte Zahlenwert der zutreffenden Stufe eintragen*

## 2. Anforderungen an psycho-soziale Kompetenzen

### 2.1 Kommunikationsfähigkeit

Definition:

Viele Tätigkeiten bestehen zu einem großen Teil daraus, mit Kund/innen, Patient/innen oder Klient/innen zu kommunizieren. Die Anforderungshöhe ist abhängig von den Inhalten und vom Vorverständnis der Personen, mit denen kommuniziert wird. Unter Umständen muss der zu vermittelnde Inhalt in eine adressatengerechte Sprache „übersetzt“ und/oder situationsbezogen gestaltet werden.

- **Inhalte:** Es kann sich z.B. um einfache Auskünfte handeln, die keine besonderen Denkanforderungen stellen und von den Kommunikationspartner/innen problemlos verstanden werden können. Die Inhalte können aber auch komplex sein, dann müssen die zu vermittelnden Informationen bewusst und präzise gestaltet werden und ihre Vermittlung muss durchdacht oder besonders durchdacht sein.
- **adressatengerechte Vermittlung:** Das Vorverständnis und die Voraussetzungen der Kommunikationspartner/innen, die zu vermittelnden Inhalte zu verstehen, sind zu berücksichtigen. Diese Voraussetzungen unterscheiden sich z.B. nach dem Bildungsstand, den Sprachkenntnissen, aber auch kulturellen Prägungen. Es kann z.B. erforderlich sein, fachlich komplexe Inhalte in eine einfach verständliche Sprache zu übersetzen oder aber sich einer spezifischen Fachsprache zu bedienen, um als Kommunikationspartner/in anerkannt zu werden.
- **situationsbezogene Vermittlung:** Verschiedene Situationen können sich auf die Anforderungen an das Kommunikationsverhalten auswirken. Unter Umständen muss besondere Sorgfalt angewandt werden, wenn die Aussagen nicht revidierbar (z.B. vor Gerichten, bei Presseauftritten) und folgenreich (z.B. für das Image des Unternehmens oder der Verwaltung) sind. Es kann auch sein, dass erhöhte Anforderungen durch Motivations- oder Verständnisschwierigkeiten auf Seiten der Kommunikationspartner/innen entstehen (z.B. bei begrenzten sprachlichen Fähigkeiten, Konzentrationsschwierigkeiten oder geistiger Behinderung).

Operationalisierung:

Schwierigkeit der zu kommunizierenden Inhalte und Notwendigkeit der adressaten- und situationsgerechten Vermittlung

Stufen	Definition der Stufen	Tätigkeit w 1*	Tätigkeit m 2*
0	Keine oder selten Anforderungen an die mündliche Kommunikation		
1	Vermittlung <b>einfacher Inhalte</b> (z.B. einfache Auskünfte), die auch für die Kommunikationspartner/innen leicht verständlich sind		
2	Vermittlung komplexer Inhalte, deren Formulierung <b>durchdacht und adressatengerecht</b> sein muss		
3	Vermittlung komplexer Inhalte, deren Formulierung <b>durchdacht, adressaten- und situationsgerecht</b> sein muss		
4	Vermittlung sehr komplexer Inhalte, deren Formulierung <b>besonders durchdacht, adressaten- und situationsgerecht</b> sein muss		

*\*bitte Zahlenwert der zutreffenden Stufe eintragen*

## 2.2 Kooperationsfähigkeit

Definition:

Bei jeder Tätigkeit werden grundlegende soziale Fähigkeiten für die alltägliche Zusammenarbeit mit Kollegen und Kolleginnen gefordert. Darüber hinaus stellt sich bei bestimmten Tätigkeiten die weitergehende Anforderung, mit anderen gemeinsam eine Aufgabe zu planen oder auszuführen, z.B. in Teams oder Projekten. Die Anforderung an Zusammenarbeit steigert sich mit dem Anteil an der Arbeitszeit, in dem Zusammenarbeit erforderlich ist.

Nicht gemeint ist die Zusammenarbeit zwischen Führungskraft und Mitarbeiter/innen.

Operationalisierung:

Gemeinsame Planung und Ausführung von Tätigkeiten und Zeitanteil der erforderlichen Kooperation

Stufen	Definition der Stufen	Tätigkeit w 1*	Tätigkeit m 2*
0	<b>Grundlegende</b> Fähigkeiten für eine konstruktive Zusammenarbeit im Arbeitsalltag		
1	Gemeinsame Planung oder Ausführung von Arbeiten mit einem zeitlichen Anteil <b>bis zu 1/3 der Arbeitszeit</b>		
2	Gemeinsame Planung oder Ausführung von Arbeiten mit einem zeitlichen Anteil <b>bis zu 2/3 der Arbeitszeit</b>		
3	Gemeinsame Planung oder Ausführung von Arbeiten mit einem zeitlichen Anteil von <b>mehr als 2/3 der Arbeitszeit</b>		

*\*bitte Zahlenwert der zutreffenden Stufe eintragen*

## 2.3 Einfühlungs- und Überzeugungsvermögen:

Definitionen:

**Einfühlungsvermögen** ist die Fähigkeit, Situationen und Empfindungen anderer Personen (Kund/innen, Klient/innen) nachvollziehen und verstehen zu können. Voraussetzung ist in der Regel der direkte Kontakt zu diesen Personen. Eine Situation ist hinsichtlich des Einfühlungsvermögens umso schwieriger, je weniger vertraut und je verschiedenartiger die betreffenden Situationen und Empfindungen der anderen Personen sind.

**Überzeugungsvermögen** ist die Fähigkeit, zu argumentieren und andere Personen von der Richtigkeit einer bestimmten Handlung, Sichtweise oder Argumentation zu überzeugen. Darüber hinaus ist die gruppendedynamische Situation einzuschätzen. Eine Situation ist hinsichtlich des Überzeugungsermögens umso schwieriger, je konfliktrichtiger das zu behandelnde Thema ist und je weiter sich die ursprünglichen Handlungen, Sichtweisen und Argumentationen voneinander unterscheiden.

Operationalisierung:

Vorliegen der Anforderungen

Stufen	Definition der Stufen	Tätigkeit w 1*	Tätigkeit m 2*
0	Beides nicht erforderlich		
1	Einfühlungsvermögen oder Überzeugungsvermögen in einfachen Situationen erforderlich		
2	Einfühlungsvermögen und Überzeugungsvermögen in einfachen Situationen erforderlich oder Einfühlungsvermögen oder Überzeugungsvermögen in schwierigen Situationen erforderlich		
3	Einfühlungsvermögen und Überzeugungsvermögen in schwierigen Situationen erforderlich oder Einfühlungsvermögen oder Überzeugungsvermögen in außergewöhnlich schwierigen Situationen erforderlich		
4	Einfühlungsvermögen und Überzeugungsvermögen in außergewöhnlich schwierigen Situationen erforderlich		

\*bitte Zahlenwert der zutreffenden Stufe eintragen

## 2.4 Belastende psycho-soziale Bedingungen

### Definitionen:

Verschiedene Tätigkeiten können sich in sozialer oder psychischer Hinsicht als belastend für die Personen auswirken, die sie verrichten. Sie können das psychische Wohlbefinden beeinträchtigen oder aber sozial schwierige oder unangenehme Situationen mit sich bringen.

### Operationalisierung:

Vorliegen der jeweiligen psycho-sozialen Belastung

(Es können max. 3 Belastungen in die Bewertung eingehen, um das Gewicht dieses Bewertungsaspekts zu begrenzen.)

Nr.	Psycho-soziale Belastung	Tätigkeit w 1*	Tätigkeit m 2*
2.4.1	Mündliche Vermittlung unerwünschter Inhalte <i>Regelmäßig erforderliche Vermittlung von Inhalten, die für den/die Empfänger/in unerwünscht und folgenswer sind.</i>		
2.4.2	Eingeschränkte mündliche Kommunikation (isolierte Tätigkeit) <i>Kommunikation ist während der Arbeitszeit ausschließlich über Funk oder Telefon oder sogar überhaupt nicht möglich.</i>		
2.4.3	Erschwerte Kontaktbedingungen <i>Die Tätigkeit erzeugt bei den Kontaktpersonen negative Gefühle oder muss gegen deren Willen durchgesetzt werden.</i>		
2.4.4	Zeitliche Restriktionen (auch: monotone Arbeitsabläufe) <i>Arbeitsabläufe und Zeitraster sind kaum oder gar nicht beeinflussbar und müssen strikt eingehalten werden.</i>		
2.4.5	Konfrontation mit Problemen und Leid anderer <i>Die Tätigkeit beinhaltet Kontakt zu Personen mit z.B. schweren Krankheiten, psycho-sozialen Problemen oder Todesfällen.</i>		
2.4.6	Konfrontation mit abstoßenden Situationen <i>Schwierig zu objektivieren, nachvollziehbar vorhanden beim Umgang mit entstellten Leichen oder schwersten Verletzungen.</i>		
2.4.7	Bewusst gesteuerte Umgangsformen <i>Die Tätigkeit erfordert es, die eigene momentane Situation und Gefühlslage auszublenden und sich gleichbleibend freundlich und zuvorkommend zu verhalten.</i>		
2.4.8	Weitere psycho-soziale Belastungen <i>Der Katalog kann um weitere Kriterien ergänzt werden, die nicht aufgeführt wurden, wie z.B. die Mitverfolgbarkeit der Tätigkeit für Außenstehende, das selbständige Treffen folgenschwerer Entscheidungen oder die öffentlich/politisch exponierte Position</i>		
<b>Summe</b>	max. erreichbare Punktzahl = 3		

\*bitte eine 1 eintragen, wenn die psycho-soziale Belastung typisch für diese Tätigkeit ist

### 3. Anforderungen an Verantwortung

#### 3.1 Verantwortung für Geld- und Sachwerte

Definition:

Die Verantwortung für Geld- und Sachwerte umfasst zunächst die Verantwortung für die Erstellung und/oder Einhaltung von Finanzbudgets, z.B. für einen Unternehmens- oder Fachbereich, für ein Projekt oder eine definierte Maßnahme. Darüber hinaus ist auch die Verantwortung für die Auswahl, die Anschaffung und/oder den sachgemäßen Umgang mit hochwertigen Materialien, Maschinen und technischen Einrichtungen gemeint.

Operationalisierung:

Vorliegen einer Verantwortung für ein Budget von über # Euro bzw. für Sachwerte mit einem finanziellen Wert von über # Euro

Stufen	Definition der Stufen	Tätigkeit w 1*	Tätigkeit m 2*
0	Keine oder geringe Verantwortung für Geld- oder Sachwerte		
1	Verantwortung für entweder Geld- oder Sachwerte von über 1.000 Euro		
2	Verantwortung für Geld- und Sachwerte von zwischen 10.000 und 500.000 Euro		
3	Verantwortung für Geld- und Sachwerte von über 500.000 Euro		

*\*bitte Zahlenwert der zutreffenden Stufe eintragen*

### 3.2 Verantwortung für die Gesundheit, das Wohlbefinden und die Sicherheit anderer

Definition:

Bestimmte Tätigkeiten erfordern die Übernahme von Verantwortung für die **physische Gesundheit** und das **physische Wohlergehen** von anderen Personen, so z.B. durch die Gewährleistung der gesundheitlichen Qualität von Arbeitsprodukten, Arbeitsmitteln, -prozessen und Umweltbedingungen in den Bereichen Ernährung, Transport oder Produktion.

Andere Tätigkeiten sind mit einer Verantwortung für das **psychische Wohlempfinden** verbunden, wenn es z.B. darum geht, soziale Prozesse innerhalb einer Arbeitsgruppe oder zu einer Gruppe externer Kontaktpersonen zu gestalten oder Rücksicht auf die psychische Verfassung anderer Personen zu nehmen. Dies kann im Rahmen von Lern- und Erziehungsprozessen, bei therapeutischen (Heil-)Prozessen erforderlich werden, aber auch in jeder anderen, gruppenspezifischen Situation.

Die **Sicherheit** anderer Personen muss bei Tätigkeiten verantwortet werden, in denen sicherheitsrelevante Aspekte bearbeitet werden. Dies kann sich auf die körperliche Sicherheit beziehen, aber auch auf die Sicherheit von Daten und Informationen, die über bestimmte Personen und Sachverhalte bekannt sind und deren unsachgemäße Verbreitung Schaden anrichten würde.

Operationalisierung:

Vorliegen einer oder mehrerer Anforderungen an die genannten Verantwortungsbereiche

Stufen	Definition der Stufen	Tätigkeit w 1*	Tätigkeit m 2*
0	Keine Verantwortung für die Gesundheit, das Wohlbefinden und die Sicherheit anderer		
1	Vorliegen von Verantwortung in einem der genannten Bereiche		
2	Vorliegen von Verantwortung in zwei der genannten Bereiche		
3	Vorliegen von Verantwortung in allen genannten Bereichen		

*\*bitte Zahlenwert der zutreffenden Stufe eintragen*

### 3.3 Verantwortung für die Arbeit anderer und für Führung

Definition:

Bei der **Verantwortung für die Arbeit anderer** kann es sich um die Betreuung von Praktikant/innen und Auszubildenden handeln. Ebenfalls fällt hierunter eine nicht nur vorübergehende Projektleitung, die Koordination einer ständigen, teilautonomen Arbeitsgruppe oder die Fachaufsicht über einen definierten fachlichen Bereich. Mit **Führungsverantwortung** ist sowohl die disziplinarische Führung von Mitarbeiter/innen als auch die Verantwortlichkeit für die Umsetzung von langfristigen, strategischen Zielen gemeint.

Operationalisierung:

Art der Verantwortung

Stufen	Definition der Stufen	Tätigkeit w 1*	Tätigkeit m 2*
0	Nicht erforderlich		
1	Verantwortung für die Betreuung von Praktikant/innen und Auszubildenden		
2	Verantwortung für die Projektleitung, Fachaufsicht, Koordination einer ständigen Arbeitsgruppe		
3	Strategische Verantwortung und disziplinarische Führungsverantwortung für bis zu 20 Beschäftigte		
4	Strategische Verantwortung und disziplinarische Führungsverantwortung für mehr als 20 Beschäftigte		

*\*bitte Zahlenwert der zutreffenden Stufe eintragen*

### 3.4 Verantwortung für die Umwelt

Definition:

Eine **Verantwortung für die Umwelt** liegt bei Tätigkeiten vor, bei denen Fehler zu Umweltschäden führen können und bei denen deshalb Vorkehrungen zur Prävention von Umweltschäden getroffen und beachtet werden müssen. Die Verantwortung für die Umwelt muss über eine allgemein in der Gesellschaft empfundene Verantwortung hinausgehen und praktische Konsequenzen haben. Eine ausschließlich inhaltlich-fachliche Beschäftigung mit dem Thema Umwelt ist hier nicht gemeint.

Operationalisierung:

Vorliegen und Ausmaß der Anforderung. Eine erhöhte Umweltverantwortung ist dann gegeben, wenn gravierende Umweltschäden verursacht werden könnten, z.B. beim Führen eines Gefahrguttransportes oder bei der Beaufsichtigung von Kläranlagen oder Müllverbrennungsanlagen.

Stufen	Definition der Stufen	Tätigkeit w 1*	Tätigkeit m 2*
0	Keine Verantwortung für die Umwelt		
1	Vorliegen von Verantwortung für die Umwelt am eigenen Arbeitsplatz		
2	Vorliegen von Verantwortung für die Umwelt für mehrere Arbeitsplätze oder erhöhte Umweltverantwortung am eigenen Arbeitsplatz		

*\*bitte Zahlenwert der zutreffenden Stufe eintragen*

## 4. Physische Anforderungen

### 4.1 Anforderungen an die Körperkraft

Definition:

Anforderungen an die **Körperkraft** liegen vor, wenn Gegenstände oder Personen gehoben, getragen oder bewegt werden müssen. Dabei ist es das Gewicht der Gegenstände oder Personen nicht erheblich, sondern der Kraftaufwand, der eingesetzt werden muss, um den Gegenstand oder die Person zu heben, zu tragen oder zu bewegen.

Beispiel: Um eine Tonne Stahl zu bewegen, ist ein vergleichsweise geringer Kraftaufwand erforderlich, wenn entsprechende Kräne und Kranbedienungsinstrumente genutzt werden können. Das Umbetten (hierzu gehört Heben, Bewegen, Stützen) eines Patienten/einer Patientin, die 70 kg wiegt, kann erheblich größeren Kraftaufwand bedeuten, selbst wenn Hilfsmittel genutzt werden.

Operationalisierung:

Kilogramm und Häufigkeit der Anforderung

Stufen	Definition der Stufen	Tätigkeit w 1*	Tätigkeit m 2*
0	Körperkraft ist nicht oder nur ausnahmsweise erforderlich		
1	Kraftaufwand von bis zu 10 kg mehrmals täglich oder Kraftaufwand von mehr als 10 kg bis zu 2 x täglich		
2	Kraftaufwand von mehr als 10 kg mehrmals täglich		

*\*bitte Zahlenwert der zutreffenden Stufe eintragen*

## 4.2 Anforderungen an die Bewegungspräzision

Definition:

Mit **Bewegungspräzision** ist die Anforderung gemeint, Bedienungselemente oder Gegenstände präzise (z.B. millimetergenau) zu bewegen oder zu platzieren. Ungenaue Bewegungen haben entweder nicht korrigierbare Schäden oder nicht tolerierbare zeitliche Verzögerungen zur Folge. Dies gilt z.B. für das Erstellen von schwierigen Grafiken am PC, die Kranführung, Zahnbehandlungen oder Lötarbeiten. Nicht gemeint sind das Bedienen einer Computertastatur oder eines Kraftfahrzeugs.

Operationalisierung:

Vorliegen und Anteil an der Arbeitszeit

Stufen	Definition der Stufen	Tätigkeit w 1*	Tätigkeit m 2*
0	Liegt nicht vor bzw. ist nicht typisch für die Tätigkeit		
1	Liegt vor in bis zu 50% der Arbeitszeit		
2	Liegt vor in mehr als 50% der Arbeitszeit		

*\*bitte Zahlenwert der zutreffenden Stufe eintragen*

### 4.3 Belastende arbeitszeitliche Bedingungen

Definition:

Mit **belastenden arbeitszeitlichen Bedingungen** sind Arbeitszeiten gemeint, die sich durch ihre Lage oder ihre geringe Planbarkeit als belastend für den menschlichen Organismus auswirken. Dies können Früh-, Spät- oder Nachtschichten sein, auch Bereitschaftsdienste und Wochenendarbeit zählen dazu, soweit sie nicht anderweitig angemessen bewertet und bezahlt werden, z.B. durch Zuschläge. Belastend sind außerdem kurzfristig bekannt gegebene Arbeitspläne, die häufig zeitliche Abweichungen vom ursprünglichen Arbeitsplan beinhalten.

Mit dieser Anforderung werden die geltenden Arbeitszeitmodelle angesprochen. Überstunden sind hiermit nicht gemeint.

Operationalisierung:

Häufigkeit des Vorliegens von arbeitszeitlichen Belastungen

Stufen	Definition der Stufen	Tätigkeit w 1*	Tätigkeit m 2*
0	Liegt nicht vor bzw. ist nicht typisch für die Tätigkeit		
1	Kommt bis zu 3 x monatlich vor		
2	Kommt ständig bzw. mindestens wöchentlich vor		

*\*bitte Zahlenwert der zutreffenden Stufe eintragen*

## 4.4 Beeinträchtigende Umgebungsbedingungen

Definition:

Manche Tätigkeiten müssen unter **Umgebungsbedingungen** ausgeübt werden, die sich für den Menschen als körperlich beeinträchtigend oder belastend auswirken. Was unter der jeweiligen Beeinträchtigung verstanden wird, wird in der Tabelle definiert.

Operationalisierung:

Vorliegen der Beeinträchtigung

(Es können max. 3 Beeinträchtigungen in die Bewertung eingehen, um das Gewicht dieses Bewertungsaspekts zu begrenzen.)

Nr.	Beeinträchtigende Umgebungsbedingungen	Tätigkeit w 1*	Tätigkeit m 2*
4.4.1	Unfall- und/oder Ansteckungsgefährdung <i>Gemeint ist eine Gefahr, die über das übliche Maß hinausgeht (z.B. in öffentlichen Räumen).</i>		
4.4.2	Schädigende chemische Substanzen und/oder Luftverschmutzung <i>Gemeint ist auch Feinstaub.</i>		
4.4.3	Einseitige Körperhaltung und/oder Bewegungsabläufe <i>Gemeint sind Körperhaltungen oder Bewegungsabläufe, die lange andauern und kaum durch andere abgelöst werden können, z.B. bei Montagearbeiten oder bei der Bildschirmeingabe.</i>		
4.4.4	Arbeitstätigkeit weitgehend stehend und/oder gehend <i>Gemeint ist längeres Stehen oder Gehen, auch wenn es durch Sitzen unterbrochen wird.</i>		
4.4.5	Arbeitstätigkeit sitzend, ohne Möglichkeit, sich vom Arbeitsplatz entfernen zu können <i>Gemeint sind überwiegend sitzende Tätigkeiten, bei denen die Möglichkeiten zum Aufstehen äußerst begrenzt sind und nicht selbst bestimmt werden können.</i>		
4.4.6	Intensive Beanspruchung der Augen <i>Gemeint ist die Beanspruchung, wenn die Augen nicht abgewendet werden dürfen, z.B. bei Überwachungstätigkeiten oder bei der Dateneingabe.</i>		
4.4.7	Lärm <i>Gemeint ist starker Lärm, der absolut eine Belastung darstellt, z.B. durch bestimmte Maschinen, aber auch Lärm, der die Konzentration beeinträchtigt, z.B. durch andere Menschen oder Druckergeräusche im Büro.</i>		
4.4.8	Kälte und/oder Hitze <i>Gemeint sind sowohl eine weitgehend ununterbrochene Belastung durch Kälte und/oder Hitze, als auch häufige Temperaturschwankungen. "Zufällige" Belastungen, z.B. durch schlecht klimatisierte Räume, sind hier nicht gemeint.</i>		
4.4.9	Zugluft <i>Analog zu 4.4.8</i>		
4.4.10	Nässe <i>Analog zu 4.4.8</i>		
4.4.11	Dämpfe und/oder Staub <i>Gemeint sind auch unschädliche Dämpfe, wie z.B. Wasserdampf.</i>		

4.4.12	Vibrationen <i>Gemeint sind z.B. Vibrationen, die beim Bedienen bestimmter Maschinen auftreten.</i>		
4.4.13	Unangenehme Gerüche <i>Schwierig zu objektivierende Belastung, nachvollziehbar vorhanden z.B. in der Kranken- und Altenpflege oder bei bestimmten Tätigkeiten in der Abfallverwertung.</i>		
4.4.14	Spezielle Hygienevorschriften <i>Gemeint sind Belastungen durch notwendige Schutzmaßnahmen, um sich selbst oder andere vor Infektionen oder Verschmutzungen zu schützen.</i>		
4.4.15	Andere belastende Umgebungsbedingungen <i>Spezielle Umgebungsbedingungen, die noch nicht aufgelistet wurden.</i> .....		
Summe	max. erreichbare Punktzahl: 3		

*\*bitte eine 1 eintragen, wenn die beeinträchtigende Umgebungsbedingung typisch für diese Tätigkeit ist*

**Zusammenfassende Übersicht des Paarvergleichs zum anforderungsbezogenen Grundentgelt  
Bewertung-Soll**

Anforderungen/Belastungen	Tätigkeit 1 w	Tätigkeit 2 m	Anforderungen/Belastungen	Tätigkeit 1 w	Tätigkeit 2 m
<b>1. Anforderungen an das Wissen und Können</b>			<b>3. Anforderungen an Verantwortung</b>		
1.1 Fachkenntnisse und Fertigkeiten			3.1 Verantwortung für Geld- und Sachwerte		
1.2 Fachbezogene Zusatzqualifikationen			3.2 Verantwortung für die Gesundheit, das Wohlbefinden und die Sicherheit anderer		
1.3 Fachübergreifende Kenntnisse und Fertigkeiten			3.3 Verantwortung für die Arbeit anderer und (strategische) Führung		
1.4 vorausgesetzte fachliche Erfahrung in der Praxis			3.4 Verantwortung für die Umwelt		
1.5 Planen und Organisieren			Zwischensumme (max. 12 Punkte)		
1.6 Bewältigung von Arbeitsunterbrechungen					
1.7 Ununterbrochene Aufmerksamkeit und Konzentration					
Zwischensumme (max. 24 Punkte)					
<b>2. Anforderungen an psycho-soziale Kompetenzen</b>			<b>4. Physische Anforderungen</b>		
2.1 Kommunikationsfähigkeit			4.1 Anforderungen an die Körperkraft		
2.2 Kooperationsfähigkeit			4.2 Anforderungen an die Bewegungspräzision		
2.3 Einfühlungs- und Überzeugungsvermögen			4.3 Belastende arbeitszeitliche Bedingungen		
2.4 Belastende psycho-soziale Bedingungen			4.4 Beeinträchtigende Umgebungsbedingungen		
Zwischensumme (max. 14 Punkte)			Zwischensumme (max. 9 Punkte)		
<b>Summe der Stufenzahlen, ungewichtet (max. 59 Punkte)</b>					